

Anlage II.zur Mittheilung des Senats
vom 27. Novbr. 1854.**B e r i c h t**der Deputation zur Revision der jährlichen Steuern, die Steuern
und Abgaben für das Jahr 1855 betreffend.

Die für die Revision der Steuern bestehende Deputation hat ihrem Auftrage gemäß die am 30. December v. J. publicirte Verordnung, die Steuern des Jahres 1854 betreffend, einer Prüfung unterzogen. Nach einer Berathung, welche sich über die einzelnen Steuern und über die Fassung der Verordnung verbreitete, hat sie sich zu dem Beschlusse vereinigt, in den Steuern des Jahres 1855 nur beim Wechselstempel eine erhebliche Modification des Tarifs vorzuschlagen, im Uebrigen aber ihre Vorschläge auf einige nähere Bestimmungen einzelner Vorschriften zu beschränken und die Fortdauer der bisherigen Steuern zu empfehlen; zugleich auch im Wesentlichen die bisherige Anordnung und Fassung beizubehalten und nur auf solche Aenderungen Bedacht zu nehmen, welche zur Uebersichtlichkeit und Deutlichkeit einzelner Vorschriften zweckmäßig erscheinen. Der Vortheil, welcher aus einer neuen Redaction des ganzen Gesetzes erwachsen dürfte, scheint ihr mit den Unzuträglichkeiten nicht im Verhältniß zu stehen, welche bei einer neuen Bearbeitung des Stoffs für die Behörden und für das Publicum in Handhabung und Befolgung der Vorschriften zu befürchten sind. Die meisten der von der Deputation vorgeschlagenen Redactionsveränderungen bedürfen keiner Erläuterung. Sie hat sich bemüht, durch einzelne Auslassungen die Worte des Gesetzes zu vereinfachen, einzelnen Einschaltungen eine andere Stelle anzuweisen und für weniger klare Ausdrücke eine Bezeichnung zu wählen, welche sie für geeigneter hielt. Sie wird in diesem Berichte die wesentlicheren dieser Redactionsveränderungen anführen und sie, soweit es nöthig erscheint, bei den einzelnen Paragraphen erläutern.

Indem sie daher in der Anlage A einen revidirten Entwurf einer Verordnung, die Steuern des Jahres 1855 betreffend, vorlegt, bemerkt sie noch das Folgende:

I. Bei der Grund- und Erbesteuer ist im §. 1 und 2 und im Anfange des §. 3 eine andere Fassung gewählt, welche die Größe der Steuern, die Pflichtigen und die Art der Erhebung deutlicher hervorhebt.

Im §. 5 ist, außer kleinen Redactionsveränderungen eine Beschränkung der Vorschrift auf die unter I. allein in Frage kommende Grund- und Erbesteuer zweckmäßig erachtet und daher der Passus

»und ebenso auch die Steuer zur Reinigung und Erleuchtung der Gassen, soweit sie auf die Grundsteuer geschlagen ist«

hier gestrichen.

Die Vorschrift ist am geeigneten Orte bei der Steuer zur Reinigung und Erleuchtung der Gassen wiederholt worden. (cf. §. 14.)

Im §. 6. ist die Fassung vereinfacht.

Der Grund- und Erbesteuer läßt die Deputation

II. die Steuer zur Reinigung und Erleuchtung der Gassen folgen, welche bisher unter Nr. III aufgeführt war, und schiebt die bisher als Nr. II angeführte Abgabe von Veräußerungen von Immobilien als Nr. IV ein.

Die Steuer zur Reinigung und Erleuchtung trifft zwar nur die Straßen der Stadt, in welchen eine Erleuchtung eingeführt ist. In der Art der Erhebung und der Berechnung hat sie aber manches Gleichartige mit der Grund- und Erbesteuer, auf welche sie sich auch in einzelnen ihrer Vorschriften bezieht.

Die Abgabe von Veräußerungen von Immobilien geht als Nr. IV den unter Nr. V und VI aufgeführten Abgaben von Mobilien vorher und erhält daher ebenfalls einen geeigneteren Platz.

Die bisherigen §§. 8, 9 und 10 (welche in Folge dieser Umsehung jetzt die §§. 7, 8 und 9 werden) sind anders gefaßt. Im jetzigen §. 9 (früher §. 10) sind außer »unbewohnten Gebäuden, Pächthäusern und Kellern« auch Lagerplätze, Gärten und sonstiges mit Baulichkeiten nicht besetztes Areal als steuerpflichtig erwähnt. Bisher wurde die Steuer auch von diesen Grundstücken entrichtet, obwohl der Wortlaut des Gesetzes nicht ausdrücklich sie umfaßte. Eine Abtrennung der Gärten und unbebauten Plätze von den Baulichkeiten, mit welchen sie meistens ein zusammenhängendes Ganze bilden, und eine andere Behandlung des in den, mit einer Erleuchtung versehenen Bezirken der Stadt liegenden Areals, welches zwar nicht bebaut ist, aber benutzt wird und einen erheblichen Werth hat, würde zu Unzuträglichkeiten führen und liegt schwerlich in der Absicht des Gesetzes. Es empfahl sich daher nach Maßgabe der bisherigen Praxis die Vorschrift zu ergänzen.

Im §. 10 und 11 (früher §. 11 und 12) ist die Fassung etwas geändert.

Im §. 12 (früher 13) a. ist der Passus

»oder zu Einer Familie gehören«

eingeführt worden.

Die Steuerbefreiung, welche im Jahre 1849 Allen zu Theil geworden ist, die eine jährliche Miete von nur 20 Thalern und darunter bezahlen, hat zu einer Umgehung des Gesetzes Anlaß gegeben, indem man versucht hat, durch Theilung eines höhern Mietbetrags unter verschiedene Hausbewohner eines Mietshauses sich der Abgabe zu entziehen. Zur Beseitigung dieser Umgehung wurde in der Verordnung vom 1. Januar 1851 der Zusatz beschlossen, eine Theilung der Miete sei bei denjenigen nicht zulässig, welche eine gemeinschaftliche Haushaltung bilden. Allein auch diese Beschränkung reichte nicht aus, weil die Anwendung und Auslegung derselben in einzelnen concreten Fällen mit Schwierigkeiten verbunden war. Da die Deputation sich ungern zu dem Vorschlage entschließen würde, die Steuerbefreiung wiederum aufzugeben, hat sie den Versuch gemacht, durch einen ferneren Zusatz die Umgehung des Gesetzes zu erschweren, und der Auslegung der Vorschrift in einer dem Zwecke derselben entsprechende Weise eine Handhabe zu bieten.

Im §. 13 (bisher §. 14) ist die Fassung vereinfacht.

Dem §. 14 (bisher §. 15), in welchen auch eine Redactionsänderung stattgefunden hat, ist eine Bestimmung angefügt, daß bei der Execution gegen Säumige ebenso verfahren werden soll, wie bei der Grund- und Erbesteuer vorgeschrieben ist. Bisher fehlte eine solche Bestimmung. Außerdem ist — wie schon oben bemerkt — die Vorschrift des §. 5 wiederholt worden.

III. Die Abgabe von Erbschaften hat keine Modificationen von Bedeutung erfahren, indeß ist an einigen Stellen der Ausdruck geändert.

Im §. 15 (bisher §. 16) ist, abgesehen von kleinen Redactionsverbesserungen, für den Ausdruck »die Erben« hinter den Worten: »Wenn die Rentenzahlung aufhört« der Ausdruck: »Die mit der Rente Belasteten« gewählt, weil nicht bloß Erben, sondern auch Legatäre und Schenknehmer mit einer Rente onerirt sein können, mit deren Aufhören sie zur freien Disposition eines Capitals gelangen.

Am Schlusse dieses Paragraphen ist statt der Worte:

»unbeschadet der bestehenden und prolongirten Verordnung vom 20. April 1829« eine Fassung gewählt, welche deutlicher bezeichnet, was mit der Anführung der Verordnung gemeint sei.

Im §. 17 ist bemerkt, daß neben den Erben auch anderen Personen die Pflicht der Anzeige obliegt.

Im §. 18, 19 und 20 (bisher 19, 20, 21) hat sich die Deputation auf kleine Redactionsverbesserungen beschränkt.

IV. Die Abgabe von Veräußerungen von Immobilien bildet jetzt den §. 21 der Verordnung. In ihm sind nur einige Redactionsveränderungen vorgeschlagen, welche die Uebersicht der, in Einem langen Paragraphen zusammengestellten Bestimmungen erleichtern wird.

V. Bei der Abgabe von öffentlich, nicht executiv verkauften Mobilien und

VI. Bei der Abgabe von öffentlich verkauften Waaren, Schiffen und Schiffsparten ist hervorgehoben, daß die Abgabe von dem Erlöse derselben bezahlt werde.

Im §. 23 ist der »Kunstfachen« Erwähnung geschehen, da bei Versteigerungen

von Gemälden, Sculpturen und sonstigen Kunstgegenständen, durch den Kunstmakler, zweifelhaft sein könnte, wohin dieselben zu rechnen seien.

Im §. 24. ist die Einschaltung der Worte: »oder wenn der Verkauf aufgerufen worden« etc. gestrichen und der Passus dem Schlusse des Paragraphen angefügt, auch in den Ausdrücken Einiges geändert.

Bei VII. VIII. IX. X. XI. XII. findet die Deputation zu Bemerkungen keinen Anlaß.

Den §. 31. hat sie hier gestrichen und als §. 33. der Abgabe XIII folgen lassen, weil auch diese Abgabe nur die Bezirke der Stadt trifft.

XIII. Bei der Abgabe von Pferden ist im §. 31 (bisher §. 32) die Größe der Abgabe und die Person des Abgabepflichtigen bezeichnet, die Erwähnung der Bremischen Gerichtsbarkeit aber für überflüssig erachtet und gestrichen.

Die Andeutung der bei Miethkutschern statthabenden Ausnahme und die Verpflichtung zur Anzeige sind den Unterabtheilungen des §. 32 (früher §. 33) eingefügt, welche ebenfalls eine andere Fassung und Anordnung erhalten haben. Der bisher mit den Worten: »In keinem bürgerlichen Nexus stehende Fremde« beginnende Schlusssatz dieses Paragraphen ist als besondere Unterabtheilung aufgeführt. Es schien unter den jetzigen Verhältnissen der Deputation angemessener, die Abgabepflichtigkeit nicht auf die Fremden zu beschränken, welche in Privathäusern wohnen, sondern nach Ablauf von sechs Monaten alle Fremde in Anspruch zu nehmen, welche sich hier niedergelassen haben. Das Wohnen in Gasthäusern und Hôtel garnis ist in der letztern Zeit so allgemein und beliebt geworden, daß die bisher festgehaltene Beschränkung der Abgabe auf in Privathäusern wohnende Fremde nicht mehr den Verhältnissen gemäß erscheinen dürfte.

XIV. Bei der Abgabe von Nachtigallen war Nichts zu bemerken.

In den §§. 35, 36, 37, 39, 42 finden sich kleine Redactionsänderungen.

XV. Bei der Abgabe von Hunden ist im §. 43 und 44 die Fassung geändert und zum §. 46 der Zusatz empfohlen:

»Wenn ein Abgabepflichtiger binnen drei Tagen nach Empfang eines Executionsbefehls die verfallene Abgabe (§. 44) nicht bezahlt, kann der Hund beseitigt werden.«

Es kommt nicht selten vor, daß ein Abgabepflichtiger nicht zahlungsfähig zu sein erklärt und dessen ungeachtet einen Hund sich hält. In solchen Fällen muß es Mittel geben, das Gesetz zur Geltung zu bringen, dessen Zweck nur unvollständig erreicht werden würde, wenn dem Zahlungsunfähigen die Haltung des Hundes nicht verwehrt werden könnte und nachgesehen werden müßte.

XVI. Bei der Stempelabgabe empfiehlt die Deputation die §§. 48 und 49 zu streichen, da beide überflüssig, der erstere auch nicht ganz richtig ist.

Der Ueberschrift:

»a. Gewöhnlicher Stempel«

kann ohne weitere Einleitung als §. 48 eine Bestimmung über den Betrag der Abgabe für Stempelpapier und über die Art des Stempels folgen.

Im §. 49 wird ausgesprochen, daß ein Bogen Papier, welcher das Format des Stempelpapiers hat, gegen Zahlung der Abgabe dem Stempelcomptoir zur Stempelung vorgelegt werden kann. Bisher fehlte eine solche Bestimmung, ungeachtet die Stempelung stets geschah.

Der §. 50 (bisher §. 52) welcher von der Stempelung von Papier größeren Formats handelt, ist einfacher gefaßt.

Der §. 51 (bisher §. 53) ist jetzt in drei Abtheilungen geordnet; indem für öffentliche und Privaturkunden eine dritte Abtheilung gebildet ist. Die Ausnahmen der Regel sind in den sie betreffenden Abtheilungen aufgeführt. Dem Worte: »Gerichtsdieners« ist der hier gebräuchlichere Ausdruck »Gerichtsbote« vorgezogen.

Im §. 56 ist die Beschränkung der Befreiung vom Stempel auf Vertheidigungsschriften »der von Amtswegen bestellten Vertheidiger« weggelassen, da nach der Praxis und nach der Absicht des Gesetzes alle Vertheidigungsschriften, mögen die Verfasser von Amtswegen zur Vertheidigung bestellt, oder durch eine Vollmacht von dem Betheiligten legitimirt sein, als Schriften in Criminalsachen stempelfrei sind. Auch sind die Bezugnahmen auf die Gerichtsordnung, Taxordnung und Vormundschaftsordnung gestrichen.

Beim

»b. Verhältnißmäßigen Stempel«

wird im §. 59 (bisher §. 60) eine Aenderung des Tarifs des Wechselstempels vorgeschlagen. Der jetzige Tarif führt verschiedene Unzuträglichkeiten mit sich. Die Steigerung der Abgabe mit dem

Beginn eines neuen Hundert, z. B. mit 200, 300, 400 Thalern, veranlaßte das Publicum zur Ersparung einer Mehrausgabe die Apoints von Wechseln nicht in vollen, einfacher zu berechnenden Summen abzubrechen, sondern statt dessen ungleiche Summen z. B. 199, 299, 399 Thaler zu nehmen, welche dann in den Handlungsbüchern die Uebersicht des Discounts und anderer Verhältnisse erschweren. Ferner läßt sich die Art der Steigerung im Tarife bei Wechseln bis zu 200 Thalern ausschließlich nicht rechtfertigen. Bei den zahlreichen kleinen Wechseln bis zu 50 Thalern ist die bisherige Abgabe von 3 Groten einschließlich verhältnismäßig hoch; bei Wechseln von 150 bis 200 Thalern ist dagegen der Tarif von 4 Groten verhältnismäßig zu niedrig. Die Ungleichheit im Tarif und die Steigerung der Abgabe von je 100 zu 100 Thalern um 4 Grote geben endlich eine vom Publico tagtäglich benutzte Gelegenheit, durch Theilung der Wechselapoints eine Ersparniß in der Abgabe zu bewirken, welche der Absicht des Gesetzes fremd gewesen sein wird. So z. B. beträgt die Stempelabgabe einer Wechselsumme von 995 Thalern nach dem jetzigen Tarif 36 Grote, sobald für sie Ein Wechsel gezeichnet wird, während für dieselbe Summe nur 20 Grote zu bezahlen sind, sobald sie in fünf Wechseln à 199 Thaler vertheilt wird. Bei größeren Summen tritt diese Verschiedenheit noch mehr hervor. So z. B. würde bei einer Wechselsumme von 10,000 Thalern, für welche in Einem Wechsel die Abgabe, à 4 Grote per 100 Thaler, 5 Thaler 40 Grote beträgt, eine Theilung derselben in 50 Wechsel à 199 Thaler zu 4 Grote Abgabe und in einem Wechsel à 50 Thaler zu 3 Grote, dem Staate nur eine Abgabe von 2 Thalern 59 Groten, dem Betheiligten aber eine Ersparniß von 2 Thalern 53 Groten zuwenden.

Die Deputation hält es daher für angemessen, eine Abhülfe dieser Unzuträglichkeiten zu beantragen, indem sie vorschlägt, die Wechselabgabe mit jedem 25 Thalern um Einen Groten steigen zu lassen.

Der Erfolg dieser einfachen Maßregel wird sein, daß bei Wechseln bis zu einschließlich 25 Thalern Gold, die Abgabe nur Einen Groten, bei Wechseln von über 25 Thalern Gold bis einschließlich 50 Thaler nur zwei Grote betragen und diese kleinern Wechsel von der bisherigen Ueberschwerung befreit sein, daß die Theilung des Wechselapoints in ungleiche und unbequeme Summen aufhören und daß die Abgabe des Wechselstempels sich lediglich nach der Summe richten wird, für welche ein oder mehrere Wechsel gezeichnet sind.

Es wird zwar nach diesem Vorschlage in den meisten Fällen jeder Wechsel über 75 Thaler wenigstens Einen Groten mehr kosten, als bisher, allein da die zahlreichen kleinern Wechsel eine erhebliche Erleichterung in der Abgabe erfahren: so dürfte die Erhöhung, welche bei größeren Wechseln ohne besondere Erheblichkeit ist, kein hinreichender Grund sein, einem Tarife entgegen zu treten, welcher durch Einfachheit und Folgerichtigkeit sich empfiehlt, allen bisherigen Unzuträglichkeiten ein Ende machen und die Erhebung eingezogenen Erkundigungen nach nicht erschweren wird.

Im §. 63 hat die Deputation den Cours von Preussisch Courant nach den jetzigen Geldverhältnissen von 115 pSt. auf 110 pSt. herabgesetzt und dem Verzeichnisse, unter Weglassung der Conventionsmünze, einige Course hinzugefügt, welche bisher schon bei der Erhebung zur Anwendung kamen.

Der Zusatz, daß der Cours sonstiger fremder Münzsorten von der Behörde angemessen regulirt werde, läßt sich in jetziger Zeit nicht entbehren, da einzelne Course so fluctuiren, daß eine gesetzliche Feststellung derselben Bedenken hat. Der Cours von Wiener Währung ist deshalb im Paragraphen nicht angeführt worden.

Im §. 64 gaben die Worte:

»außer in den oben ausnahmsweise bezeichneten Fällen«
einen der Absicht des Gesetzes nicht entsprechenden Sinn; sie sind daher geändert.

Die Deputation schlägt ferner in diesem Paragraphen eine Aushülfe vor, durch die der Acceptant, welcher auf Bürgereid verpflichtet ist, das Accept eines ungestempelten Wechsels zu verweigern, ausnahmsweise ermächtigt wird, vor der Stempelung einen Wechsel zu acceptiren, der nicht gestempelt werden kann, weil er nach dem Schlusse des Erhebungsbureau's hier anlangte und noch vor der Wiedereröffnung des Erhebungsbureau's entweder acceptirt oder protestirt oder doch zurück gesandt werden muß. Durch diese Aushülfe wird auch den Notaren die Möglichkeit gewährt, über einen solchen Wechsel einen Protest zu leviren. Es kommen Fälle der Art einzeln vor und empfahl es sich im Interesse des Wechselverkehrs für dieselben einen Weg zu eröffnen, auf welchem ausnahmsweise eine Acceptation vor der Stempelung gestattet werden kann.

1.3. Diejenigen, welche
den Staat, Grundbesitz
oder andere
vermögenswerten Aufge...

2) Bei der bevorstehenden Reorganisation des Löschwesens wird die Staatscasse mit einer neuen erheblichen Ausgabe belastet werden, auf deren Deckung Bedacht genommen werden muß. Da die Verbesserungen des Löschwesens vor Allem auch den Feuerversicherungsanstalten zu Gute kommen, welche hier Versicherungen von Gebäuden, Mobilien und Waaren abzuschließen befugt sind: so hat es die Billigkeit für sich, daß die Versicherungsgesellschaften — wie in anderen Städten so auch hier — zu den Kosten der Löschanstalten nach Maßgabe ihres Interesses, sei es nach dem Betrage der laufenden Risicos, oder nach den in einem Geschäftsjahre abgeschlossenen Versicherungen, herangezogen werden, indem sie für jede 100 Mille derselben eine bestimmte Abgabe zu erlegen haben. Während der Stempel auf Feuerversicherungspolice nur den Versicherten trifft, würde diese Abgabe dem Versicherer in der Art aufzulegen sein, daß er nicht füglich darauf Bedacht zu nehmen im Stande ist, sie wiederum den Versicherten zur Last zu bringen. Es ist auch aus allgemeinen Gründen zu rechtfertigen, daß fremde Assuranzanstalten, welche in Bremen einen bedeutenden und unbeschränkten Geschäftskreis haben, einen directen Beitrag zu den Bedürfnissen des Staats durch Zahlung einer Abgabe zu leisten haben.

Indem daher die Deputation sich bereit erklärt, die für die Einführung der einen und der anderen Abgabe nothwendigen Gesetzentwürfe zur etwaigen Aufnahme in die Steuerverordnung des künftigen Jahres ihren Committenten vorzulegen: beantragt sie, über diese beiden Punkte ebenfalls einen Beschluß fassen zu wollen.

Die Deputation

zur Revision der jährlichen Steuern.

(gez.) J. W. Bredenkamp, Dr. (gez.) C. Meinerzhagen, Dr.

Unter-Anlage A
zur Anlage II der Mittheilung des Senats
vom 27. Novbr. 1854.

Obrigkeitsliche Verordnung,

die Steuern für das Jahr 1855 betreffend.

I. Grund- und Erbesteuer.

§. 1. Für alle im Bremischen Staatsgebiete belegenen Wohnhäuser, Pacht-
häuser, Ställe, Scheunen und Keller, sammt dem Grunde, auch für die bei Wohnhäusern
liegenden Hof- und Gartenplätze, für Landgüter und Gärten, so wie überhaupt für alle und
jede Gebäude und Ländereien, wird eine Grund- und Erbesteuer erhoben, welche
1½ per Mille des abgeschätzten Werths beträgt.

§. 2. Die Entrichtung der Abgabe liegt dem Eigenthümer, so wie
bei den dem Meier-, Grundzins- oder Erbenzinsrechte unterworfenen
Gebäuden oder Ländereien den Meiern und den Grundzins- oder Erben-
zinsleuten ob.

§. 3. Diejenigen, welche zu der Zeit des Verfalls der Steuer Eigenthümer
oder Meier-, Grundzins- oder Erbenzinsleute sind, entrichten die Steuer nach der
ihnen darüber zugefertigten Aufgabe.

Es steht jedem frei, dieselbe auf das ganze Jahr, auf ein halbes Jahr oder ein Viertel Jahr zum Voraus zu bezahlen. Von allen, die dieses nicht gethan haben, wird die Steuer in der Mitte eines jeden Vierteljahrs für die betreffenden 3 Monate einzassirt. Von denjenigen, die alsdann mit der Zahlung der Steuer säumhaft sind, wird nach Ablauf der nächstfolgenden acht Tage der Rückstand executivisch beigetrieben.

§. 4. Von der Verbindlichkeit zur Entrichtung der Steuer sind befreit:

- a. Alle der Stadt gehörigen öffentlichen Gebäude, auch die Diensthäuser.
- b. Alle den Kirchen, Schulen und frommen Stiftungen gehörigen Gebäude und Diensthäuser. Insofern solche nicht unmittelbar benutzt werden, sondern ganz oder zum Theil vermietet sind, haben die Verwalter davon die Abgabe a rata von 4 Procent der Miete zu zahlen. Vermietten die Bediensteten oder Beneficiirten die ihnen angewiesenen Gebäude oder Diensthäuser selbst, so fällt die Abgabe weg.
- c. Während der Zeit eines Baues alle dieserhalb überall weder bewohnten noch benutzten Gebäude.

§. 5. Jeder Erwerber eines Grundstücks ist schuldig, die von demselben etwa rückständige Grundsteuer der letzten zwölf Monate vor dem Erwerbe zu bezahlen, ohne den Betrag von der Erwerbssumme absetzen zu dürfen; jedoch ist ihm sein desfalliger Anspruch an den Verkäufer vorbehalten.

§. 6. Neuerbaute oder verbesserte Gebäude, und so auch die in den Besitz von Privatpersonen übergegangenen öffentlichen Grundstücke sollen aufs neue taxirt werden.

Den Erhebern der Steuern liegt nicht die Pflicht ob, die etwaigen Rückstände zum Angabeprotokoll auf der Kanzlei anzugeben; jedem Kauflustigen ist unbenommen, sich vor dem Kaufe bei ihnen zu erkundigen, ob Rückstände der letzten zwölf Monate vorhanden sind, und wie hoch solche sich belaufen.

II. Steuer zur Reinigung und Erleuchtung der Gassen.

§. 7. Für die Altstadt und Neustadt und für denjenigen Theil der Vorstädte, in welchem eine Erleuchtung der Straßen Statt hat, wird eine Steuer erhoben, welche auf $\frac{3}{4}$ per Mille des Taxats oder 4 Procent des Miethzinses unter folgenden näheren Bestimmungen festgesetzt ist.

§. 8. Diejenigen, welche ein Erbe bewohnen, von welchem sie Grundsteuer zu entrichten schuldig sind (§. 2), haben von dessen Taxat $\frac{3}{4}$ per Mille zu bezahlen. Denjenigen Eigenthümern, die einen Theil ihres von ihnen mitbewohnten Hauses an Dritte, welche von ihrer Miete die Steuer zu entrichten schuldig sind, zu Wohnungen oder zur persönlichen Benutzung vermietet haben, wird das Capital der zu 5 pCt. capitalisirten Miete von dem Taxate ihres Grundstücks abgesetzt, und haben solche Eigenthümer nur von dem dann bleibenden Reste des Taxates die Steuer zu bezahlen.

§. 9. Von dem für unbewohnte Gebäude, Pächthäuser und Keller, Lagerplätze, Gärten oder sonstiges nicht mit Baulichkeiten besetztes Areal angesetzten Taxate ist ebenfalls $\frac{3}{4}$ per Mille zu entrichten. Bei den, den Kirchen, Schulen und frommen Stiftungen gehörenden und vermieteten Gebäuden wird das Taxat zum 25fachen Betrage der Miete angenommen, und ist von diesem Taxate $\frac{3}{4}$ per Mille zu zahlen, insofern nicht die Miether diese Steuer gesetzlich zu bezahlen haben, in welchem Falle bei ihnen der nachfolgende §. 10 Anwendung findet.

§. 10. Diejenigen, welche zur Miete wohnen, sei es, daß sie ein ganzes Haus, ein Stockwerk, einzelne Zimmer oder einen Keller bewohnen oder persönlich benutzen, bezahlen die Steuer mit 4 Procent des Miethzinses.

Für Fremde hat der Vermiether die Steuer zu entrichten, ist aber berechtigt, den Betrag derselben von dem Miether einzufordern.

§. 11. Alle etwaigen Verminderungen oder Erlasse bei der Erbesteuer bewirken einen verhältnismäßigen Erlass auf die Steuer zur Gassenreinigung und Erleuchtung, jedoch mit der Ausnahme, daß für die Gebäude, welche eines Baues wegen leer stehen, die letztere unverkürzt zu leisten ist.

§. 12. Von dieser Steuer sind befreiet:

- a. Alle diejenigen, welche eine jährliche Miethe von nur 20 fl und darunter bezahlen, wobei jedoch eine Theilung der Miethe bei denjenigen, welche eine gemeinschaftliche Haushaltung bilden, oder zu Einer Familie gehören, nicht zulässig ist.
- b. Diejenigen, welche regelmäßige Gaben vom Armen-Institute bekommen.
- c. Die den Kirchen, Schulen und frommen Stiftungen gehörenden nicht vermieteten Gebäude, wie auch die den Kirchen gehörenden vermieteten Dienstwohnungen, wenn für den Bediensteten, dem die Wohnung gebührte, eine andere Wohnung von Seiten der Kirche gemietet ist.

Sonstige Befreiungen finden in der Regel nicht statt, jedoch ist die Reclamations-Deputation ermächtigt, wegen temporärer Armuth oder aus sonstigen erheblichen Gründen einen Erlass oder eine Ermäßigung des Steuer-Aufsatzes, insofern dieser auf die Miether gelegt worden, zu bewilligen.

§. 13. Um die Steuer, insofern sie auf die Miethe gelegt ist, richtig zu bestimmen, werden Zettel herumgesandt, in welchen Jeder den wahren Betrag des Miethepreises, der von ihm ver- oder gemieteten Häuser, Bohnkeller, Etagen oder Zimmer gewissenhaft und zwar auf seinen geleisteten Bürgereid anzugeben hat.

§. 14. Die Eincassirung der Steuer erfolgt in den ersten Tagen des Februar und August für das laufende halbe Jahr, und wird durch Einsammler gegen Quittung bewirkt.

Von demjenigen, welcher alsdann mit der Zahlung der Steuer säumig ist, wird nach Ablauf von acht Tagen der Rückstand executivisch beigetrieben.

Vorausbezahlung steht Jedem frei.

Der Erwerber eines Grundstücks ist schuldig, die von demselben etwa rückständige Steuer der letzten zwölf Monate vor dem Erwerbe nachzubezahlen, ohne deren Betrag von der Erwerbssumme absetzen zu dürfen. Jedoch ist ihm sein desfallsiger Anspruch an den Veräußerer vorbehalten.

Den Erhebern liegt nicht die Pflicht ob, die etwaigen Rückstände zum Angabeprotokolle auf der Kanzlei anzugeben; jedem Kauflustigen ist unbenommen, sich vor dem Kaufe bei ihnen zu erkundigen, ob Rückstände der letzten zwölf Monate vorhanden sind und wie hoch sie sich belaufen.

III. Abgabe von Erbschaften.

§. 15. Alle im Bremischen Staatsgebiete nach dem 31. December 1848 vorgefallene oder vorfallende Erbschaften, Legate und Schenkungen von Todeswegen sind einer Abgabe unterworfen, welche, wenn dieselbe an voll- oder halbbürtige Geschwister, oder an voll- oder halbbürtige Geschwisterkinder gelangen, auf 4 Procent, bei allen übrigen Erben, Legatarien und Schenknehmern aber auf 8 Procent gesetzt ist.

Bei Legaten von Renten ist die Abgabe, wenn die Legatarien Geschwister oder Geschwisterkinder des Verstorbenen sind, auf die eins für allemal zu entrichtenden vier Zehntel der Rente eines Jahres, sind sie dieses nicht, auf vier Fünftel dieser Rente bestimmt. Falls der Rentenberechtigte diese Abgabe zu zahlen verpflichtet ist, so ist ihm gestattet, dieselbe in jährlichen Raten von ein Drittel derselben zu entrichten. Wenn gestattet, dieselbe in jährlichen Raten von ein Drittel derselben auf diese Weise die Rentenzahlung aufhört und die mit der Rente Belasteten auf diese Weise die freie Disposition und Benutzung des dazu ausgeschütteten Capitals erhalten, so haben letztere binnen sechs Monaten nach dem Aufhören der Rentenzahlung, bei Vermeidung doppelter Zahlung, von diesem Capitale annoch die gewöhnliche Abgabe an den Staat zu zahlen, wenn sie nicht etwa zu den nach §. 18 Befreiten gehören; sie sind jedoch berechtigt, das bereits früher dem Staate für die Rente Bezahlte abzuziehen.

Vorstehende Bestimmungen gelten hinsichtlich hier sich aufhaltender Fremder, für die in der Verordnung vom 20. April 1829 erwähnten Fremden jedoch nur in der durch den §. 11 dieser Verordnung festgestellten Beschränkung.

§. 16. Diese am Stempelcomptoir zu entrichtende Abgabe ist binnen Jahresfrist nach dem Tode des Erblassers von dem bis dahin realisirten Theile des Nachlasses zu bezahlen, und zugleich von dem nicht realisirten eine specificirte Aufgabe zu machen. Binnen einer ferneren Jahresfrist ist eine weitere specificirte Aufgabe zu machen, was von dem nicht realisirten Theile des Nachlasses realisirt worden, und davon die Abgabe zu zahlen; diese Aufgaben und Zahlungen sind von Jahr zu Jahr bis zu gänzlicher Realisation des Nachlasses zu wiederholen, und hat der Erheber am Stempelcomptoir vier Wochen vor Ablauf der Frist zur weiteren Angabe den Pflichten schriftlich daran zu erinnern.

§. 17. Innerhalb Monatsfrist nach dem Tode des Erblassers ist von den Erben oder den mit der Regulirung Beauftragten eine schriftliche, mit dem Datum versehene Anzeige am Stempelcomptoir zu machen, daß die Erbschaftsteuer von dem Nachlasse zu entrichten sei, und wem als Executor, Erben oder sonst die Entrichtung obliege.

Erhält der zur Anzeige Verpflichtete erst später Kunde vom Anfall der Erbschaft, so laufen die §. 16 und 17 festgesetzten Fristen erst vom Tage dieser erhaltenen Kunde.

§. 18. Von der Zahlung der Abgabe sind diejenigen Erbschaften, Legate und Schenkungen von Todeswegen befreit, welche

- a. unter Ehegatten oder in auf- und absteigender Linie vorkommen, sobald entweder Blutsfreundschaft eintritt, oder auch der überlebende Ehegatte eines beerbten Kindes als solcher zur Erbschaft kommt;
- b. von Fremden auf Hiesige oder von Hiesigen auf Fremde fallen, insofern der Abschloß davon entrichtet ist;
- c. an die hiesigen Kirchen, Schulen und frommen Stiftungen, sowie an die Armen gelangen;
- d. an Stiftungen und Vereine gelangen, welche die Förderung von Kunst und Wissenschaft bezwecken, oder sonstige nur gemeinnützige Zwecke, ohne Privatvortheil und Gewinn der einzelnen Theilnehmer, zum Gegenstande haben.

§. 19. Zur nähern Bestimmung der Abgabe wird festgesetzt:

- a. Um den Betrag einer Erbschaft Behuf der Größe der von dem eigentlichen Erben zu entrichtenden Abgabe zu bestimmen, sind nicht allein die Schulden der Erbschaft, sondern auch die Legate und Schenkungen von Todeswegen abzuziehen;
- b. wenn eine bestimmte Sache, z. B. ein Haus, vermacht oder geschenkt ist, wird nicht der in der Disposition etwa angenommene, sondern der wirkliche, nöthigenfalls durch Taxation auszumittelnde Werth zum Grunde gelegt;
- c. demjenigen, der ein Fideicommiß abzutreten hat, bleibt die Befugniß vorbehalten, sich die zu entrichtende Abgabe, jedoch ohne Zinsen, von dem Nachfolger erstatten zu lassen, und soll es auch bei jeder ferneren Abtretung so gehalten werden; derjenige, welcher nur einen Theil des Erbten, Vermachten oder Geschenken wieder abtreten muß, kann den Abzug nur pro rata machen.

§. 20. Behuf der richtigen Erhebung ist festgesetzt:

- a. Dem Stempelcomptoir ist monatlich von der Obergerichtscanzlei eine Aufgabe der verlesenen Testamente einzuliefern;
- b. ein jeder hiesiger Bürger, Einwohner oder Untergehöriger, dem bei einer Erbschaft die Auseinandersetzung derselben, es sei als Executor oder sonst anvertraut wird, muß selbst dann, wenn mehrere Executoren ernannt sind, bei Vermeidung eigener Verantwortlichkeit, für die richtige Zahlung der ganzen Abgabe sorgen. So oft eine dem Staate nicht mit Eid und Pflicht zugethane Person das Geschäft als Executor übernimmt, soll dieser von Amtswegen Jemand zugegeben werden, der für die genaue Berichtigung der Abgabe sorgt;

- c. alle hiesige Notarien und sonstige Personen, welche sich mit Auseinandersetzung einer Erbschaft beschäftigen, sind angewiesen, nicht nur die Abgabe des Betrags im Stempelcomptoir zu verfügen, sondern auch daselbst die Abgabe zu bezahlen, es wird jeder Bürger überhaupt, so wie jeder Notar besonders, auf seinen geleisteten Bürger- und besonderen Notariatseid, bei Vermeidung der nachdrücklichsten Bestrafung, erinnert, alle Erbschaftsfälle, bei denen die Abgabe eintritt, gehörig anzuzeigen und den Betrag gewissenhaft einzuliefern;
- d. jede Verschweigung oder unrichtige Angabe hat die Zahlung der doppelten Abgabe an den Staat zur Folge. Wer sich mit der Angabe verspätet, hat die Abgabe mit einem Procent Erhöhung zu entrichten, zählt also, statt 4 und resp. 8 Procent, 5 und resp. 9 Procent, und bei Legaten von Renten, statt vier Zehntel und resp. vier Fünftel, fünf Zehntel und resp. fünf Fünftel der Rente eines Jahres; versäumt indeß Jemand die Angabe länger als drei Monate nach dem gesetzlichen Termine, so wird diese Verspätung einer Verschweigung gleich geachtet und es ist die doppelte Abgabe zu entrichten.

Ist die Angabe geschehen, so hat der Erheber am Stempelcomptoir acht Tage vor Ablauf des Jahres an die Zahlung zu erinnern. Wer dessen ungeachtet vor Ablauf der gesetzlichen Frist nicht zahlt, hat die Abgabe mit einem Procent Erhöhung zu entrichten. Ist er länger als drei Monate von der gesetzlichen Frist an mit der Zahlung säumig, so zahlt er zwei Procent Erhöhung, und so für jede weitere drei Monate ein Procent mehr.

IV. Abgabe von Veräußerungen von Immobilien.

§. 21. Wenn bei den im §. 7 der Erbe- und Handvestenordnung bezeichneten Immobilien eine Veräußerung vorkommt, (sie erfolge nun gegen Entgelt oder unentgeltlich, in Gemäßheit eines Geschäfts unter Lebenden, durch letztwillige Verfügung oder bei der Erbtheilung), bei der es zur Uebertragung des Eigenthums der Fassung oder Aushändigung des Zuschlagsprotokolls bedarf, so wird ein Procent vom Werthe des Veräußerten von dem Erwerber erlegt. Der Erwerber ist berechtigt, falls er das Immobile gegen Entgelt erworben hat, die Hälfte dieser Abgabe dem Veräußerer zur Last zu bringen.

Soll die Summe der Erwerbung nicht bekannt werden oder eine Veräußerung unentgeltlich geschehen, so tritt eine Schätzung des Werths durch von der Behörde und den Betheiligten zu ernennende Sachverständige ein.

Im Falle eines Tausches von Immobilien sind diese durch von der Behörde und den Betheiligten zu ernennende Sachverständige zu schätzen und ist von dem Werthe beider Immobilien die Abgabe zu bezahlen. Bei Austausch von Ländereien ist die Abgabe vom Tausche auf die Hälfte ermäßigt. Verkoppelungen sind gänzlich befreit.

Wenn Bauplätze veräußert werden, welche zur Zeit der Veräußerung bereits ganz oder zum Theil bebaut sind, so ist der Werth dieser Baulichkeiten in den Veräußerungspreis von den Contrahenten mit aufzunehmen.

Bei öffentlichen Veräußerungen ist die Abgabe von dem ganzen Verkaufspreise zu entrichten, auch wenn dem Erwerber ein Miteigenthum an dem veräußerten Immobile zustand.

Der Erwerber ist, bei Strafe der doppelt zu entrichtenden Abgabe, verbunden, binnen einem Monate, vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung der erfolgten Fassung oder des ausgehändigten Zuschlagsprotokolls an gerechnet, die Urkunde über die Veräußerung am Stempelcomptoir einzureichen und die Abgabe davon zu entrichten.

Diejenigen, welchen durch Erbschaft, Legate und Schenkungen von Todeswegen Immobilien zufallen, von deren Werthe sie die Abgabe von Erbschaften zu entrichten verpflichtet sind, haben zwar gleichfalls die Urkunden über die Veräußerungen binnen obiger Frist beim Stempelcomptoir einzureichen, sind jedoch von der Abgabe bei Veräußerungen von Immobilien befreit.

V. Abgabe von öffentlich nicht executiv verkauften Mobilien.

§. 22. Von dem Erlöse von Mobilien und Moventien, Kirchen- und Begräbnißstellen, welche zum öffentlichen nicht executiven Verkaufe gebracht werden, ist eine Abgabe von einem Procente zu bezahlen.

Nur öffentliche Beamte können dergleichen Versteigerungen halten, sie sind verpflichtet, dabei gehörige Protokolle zu führen und diese, bei Strafe der doppelten Gebühr, innerhalb Monatsfrist nach beendigem Verkaufe, zur Eintragung dem Stempel-Comptoir vorzulegen und zugleich die Abgabe zu entrichten, für welche sie persönlich verantwortlich sind.

VI. Abgabe von öffentlich verkauften Waaren, Schiffen und Schiffsparten u. s. w.

§. 23. Von dem Erlöse der in dieser Rubrik nachhaft gemachten Artikel, wozu auch Actien, Staatspapiere, Effecten, Kunstfachen und Antheile von Associationen gehören, ist eine Abgabe von einem halben Procente zu bezahlen.

§. 24. Nur öffentliche Beamte können dergleichen öffentliche Versteigerungen halten, sie sind verpflichtet, dabei gehörige Protokolle zu führen, und diese, bei Strafe der doppelten Gebühr, innerhalb Monatsfrist nach beendigem Verkaufe, zur Eintragung dem Stempelcomptoir vorzulegen und zugleich die Abgabe zu entrichten, für welche sie persönlich verantwortlich sind.

Die Mäkler sind bei ihren Versteigerungen gehalten, von dem Verkäufer den Betrag der verkauften Waaren zur Bestimmung der Abgabe mit dessen oder dessen gehörig legitimirten Bevollmächtigten eigenhändiger Unterschrift auf ihrem Protokolle bemerken zu lassen und das so vervollständigte Protokoll binnen jener Frist am Stempelcomptoir vorzulegen. Falls die Mäkler die Abgabe nicht selbst entrichten wollen, so haben sie binnen drei Wochen nach beendigem Verkaufe dieses Protokoll an das Stempelcomptoir einzuliefern, welches dann die Eincassirung besorgt. Der Verkäufer hat diesem, bei Strafe des doppelten Betrags, innerhalb Monatsfrist nach beendigem Verkaufe die Abgabe zu zahlen. Liefern die Mäkler das vervollständigte Protokoll nicht binnen 3 Wochen an das Stempelcomptoir, so haben sie selbst die Abgabe binnen Monatsfrist nach beendigem Verkaufe bei Strafe des doppelten Betrags derselben zu entrichten.

Findet die angekündigte Versteigerung nicht statt, oder wird in ihr Nichts verkauft, so haben die Mäkler davon dem Stempelcomptoir binnen gleicher Frist eine schriftliche Anzeige bei einer Ordnungsstrafe von 36 Groten für jede Versäumnis zu machen. Die Strafe hat das Stempelcomptoir einzucassiren.

VII. Abgabe der Krüger, Schenkwirthe &c.

§. 25. Die Krüger, die Gastwirthe, welche Fremde logiren, diejenigen, welche Kaffee- und Weinschenken halten, die, welche eine Conditorei betreiben, die Branntweinbrenner und die Schenkwirthe, sind einer jährlichen Abgabe von fünf Thalern unterworfen. Die Abgabe ist vor Ablauf des Januar an die Accisekammer zu berichtigen.

VIII. Auflage auf Clubs oder geschlossene Gesellschaften.

§. 26. Diese bezahlen nach zwei Classen, die erste sechs, die andere drei Thaler halbjährlich.

IX. Auf Billarde und Regalbahnen.

§. 27. Wer ein Billard oder eine Regalbahn hält, bezahlt von jenem halbjährlich drei Thaler, von dieser halbjährlich anderthalb Thaler; hält Jemand zwei oder mehrere dergleichen, so entrichtet er von dem zweiten, dritten &c. Billard oder Regalbahn die Hälfte der Abgabe.

X. Auf öffentliche Bälle.

§. 28. Die Traiteurs, Gast- und Schenkwirthe, welche auf Subscriptionen oder gegen Eintrittsgeld Bälle geben oder Tanzböden halten, so wie diejenigen, welche Säle

zu Bällen vermietthen, bezahlen nach zwei Classen, die erste 5 Thaler, die zweite 2½ Thaler halbjährlich. Die Abgabe wird bezahlt, ohne Rücksicht, ob ein oder mehrere Bälle gegeben worden.

XI. Auflage auf Equipagen.

§. 29. Diese tritt dergestalt ein, daß mit Ausnahme der Miethkutscher, ein Jeder, der eine oder mehrere zwei- oder viersitzige Kutschen oder Batarden mit zwei Pferden sich hält, dafür jährlich 25 Thaler erlegt.

Wenn zu einer Equipage der Eine die Kutsche, ein Anderer aber die Pferde hält, so hat der Erstere die Steuer zu bezahlen.

XII. Auf Luftfuhrwerke.

§. 30. Die Auflage ist folgendermaßen bestimmt:

- a. Alle diejenigen, welche neben einem oder mehreren Zugpferden, einen oder mehrere Lustwagen, z. B. Chaisen, Stuhlwagen, Carriolen, Whiskys oder dergleichen sich halten, haben dafür, außer der Pferdesteuer, 10 Thaler jährlich zu erlegen. Wer aber bloß solche Fuhrwerke hat, die nie mit mehr als einem Pferde bespannt werden, entrichtet dafür die Hälfte.
- b. Wer, ohne ein oder mehrere Zugpferde zu halten, einen oder mehrere Lustwagen besitzt, erlegt dafür jährlich 5 Thaler, er versichere denn an Eidesstatt, daß er im letzten Jahre denselben gar nicht gebraucht oder von Andern habe gebrauchen lassen. Der Umstand aber, ob der Eigenthümer sein Luftfuhrwerk auf dem Lande oder in der Stadt stehen hat, macht keinen Unterschied in der Verpflichtung zur Zahlung der Abgabe.
- c. Derjenige, der neben einer Equipage einen oder mehrere Lustwagen besitzt, zahlt für diese nichts weiter.
- d. Uebrigens macht es in Hinsicht der Verbindlichkeit zur Zahlung dieser Steuer keinen Unterschied, ob der Besitzer solcher Wagen sich derselben hier oder auf Reisen bedient.
- e. Die Miethkutscher und Fuhrleute sind von der Zahlung der Auflage auf Luftfuhrwerke befreit.

XIII. Auflage auf Pferde.

§. 31. Wer ein oder mehrere Pferde, zum Reiten oder Fahren, sei es zu seinem Vergnügen oder zu seinem Nutzen, hält, zahlt für jedes Pferd eine Abgabe von jährlich 5 Thalern.

§. 32. Für die Abgabe gelten folgende nähere Bestimmungen und Beschränkungen:

- a. Jeder ist auf Befragen verpflichtet, anzugeben, ob er ein oder mehrere Pferde hält.

Wer Pferde auf Fütterung hat, oder wessen Hausgenossen oder Gehülfen Pferde halten, hat auf Befragen die Eigenthümer der Pferde aufzugeben.

Die Unterlassung der Angabe und jede unrichtige Angabe zieht eine Geldstrafe von 10 Thalern nach sich.

- b. Die Pferde, welche hiesige Stationen zu ihrem Gebrauche halten, diejenigen, welche von Amtswegen zu halten sind, diejenigen, deren die Pächter der Gassen-Reinigung sich zu dieser bedienen, diejenigen, welche die Vorstädter bloß zu ihrem Ackerbau gebrauchen, und endlich diejenigen, welche die Pferdehändler, ohne sie zu gebrauchen, zum Verkaufe stehen haben, sind von dieser Abgabe frei.

- c. Jeder, der Equipage hält, zahlt für die beiden dazu erforderlichen Pferde nur die unter Ziffer XI angeführte Abgabe. Er bleibt jedoch in Hinsicht mehrerer Zug- oder Reitpferde auch dieser Abgabe unterworfen.

- d. Die Pferde derjenigen, welche für Lohn fahren, namentlich die der Fuhrleute, die der Miethkutscher, auch wenn Letztere zugleich ein anderes Ge-

werbe treiben, die zu den Extraposten bestimmten Pferde, die Pferde der Pferdeverleiher, sie mögen zum Reiten oder zum Fahren benützt werden, und zwar ohne Unterschied, ob die Pferde der Fuhrleute oder Pferdeverleiher hier oder auf Reisen sich befinden, die den Bleichern zu ihrem Gewerbe erforderlichen Pferde, und die bei Klander- oder Rossmühlen zu gebrauchenden Klander- oder Rossmühlensperde, werden nur mit der Hälfte der Abgabe belastet.

e. Fremde sind für die ersten sechs Monate ihres Aufenthalts in Bremen zur Entrichtung der unter den Ziffern XI, XII, XIII benannten Abgaben nicht verbunden.

§. 33. Die unter Ziffer VII bis XIII erwähnten Abgaben betreffen die Bezirke der Stadt und Vorstädte.

XIV. Abgabe von Nachtigallen.

§. 34. Jeder, der in der Stadt oder im Gebiete eine oder mehrere Nachtigallen hält, hat dieses auf Befragen gewissenhaft anzuzeigen, und für jede Nachtigall jährlich 5 Thaler zu zahlen. Jede Unterlassung der Angabe überhaupt und jede falsche oder unrichtige Angabe wird mit 5 Thalern bestraft.

Verfügungen, die auf sämtliche unter Ziffer VIII., IX., X., XI., XII., XIII., XIV. erwähnte Auflagen anwendbar sind.

§. 35. Alle diese Steuern werden am Stempelcomptoir erhoben.

§. 36. Es steht Jedem frei, die Steuern vor der Verfallzeit oder auch pränumerirend auf ein halbes oder ganzes Jahr daselbst zu entrichten.

§. 37. Geschieht dieses nicht, so werden zu Anfang Juni und December für das verfließende halbe Jahr, alle noch nicht berichtigten Steuern einzassirt.

§. 38. Wer nicht bezahlt, von dem wird, nach vorgängiger schriftlicher Bescheinigung des Einsammlers, daß eine dreimalige Aufforderung Statt gehabt, das Schuldige executivisch vom Staatsanwalt begetrieben, ohne daß es der Annehmung der Gerichte bedarf.

§. 39. Im Anfange jedes halben Jahres wird Nachfrage angestellt, wer in der Lage sich befindet, zu jenen Auflagen beitragen zu müssen.

§. 40. Wer zu der eben erwähnten Zeit in der Lage sich befindet, oder vor Ablauf des halben Jahres in die Lage kommt, eine jener Auflagen entrichten zu müssen, hat diese für das ganze laufende halbe Jahr zum Vollen zu bezahlen.

§. 41. Jeder, der in den Fall kommt, eine von diesen Auflagen, der er früher nicht unterworfen war, entrichten zu müssen, ist gehalten, die desfallsige Anzeige alsdann sofort am Stempelcomptoir zu verfügen.

§. 42. Jeder, der im Laufe des halben Jahres in die Lage kommt, eine jener Auflagen nicht mehr entrichten zu müssen, ist verbunden, solches dem Stempelcomptoir anzuzeigen und erforderlichen Falls nachzuweisen. Die Zahlungsverbindlichkeit dauert bis zu dieser Anzeige fort.

XV. Abgabe von Hunden.

§. 43. Wer in der Stadt oder den Vorstädten Hunde (ohne Unterschied des Geschlechts) hält, hat die Zahl derselben den von dem Stempelcomptoir angestellten beeidigten Einsammlern gewissenhaft anzuzeigen und einen für das halbe Jahr gültigen Consenszettel zu lösen.

§. 44. Die Abgabe für den Consenszettel ist praenumerando zu entrichten und beträgt für einen einzelnen Hund in einem Haushalte 54 Grote halbjährlich und für jeden ferner in einem und demselben Haushalte befindlichen Hund 1 Thaler 36 Grote halbjährlich. Wer im Laufe desselben sich einen Hund anschafft, muß für denselben die Abgabe zum Vollen bezahlen.

§. 45. Für alle von den Gerbern und Bleichern zu haltende, zu ihrem Gewerbe nöthige oder brauchbare Hunde wird der Consenszettel unentgeltlich auszufertigt; es müssen aber solche Hunde bei Tage an der Kette liegen oder am Stricke herumgeführt werden, bei einer Strafe von 2 1/2 Thalern.

§. 46. Jede Unterlassung der Angabe überhaupt sowohl, als eine jede falsche oder unrichtige Angabe wird mit 10 Thalern bestraft.

Wenn ein Abgabepflichtiger binnen drei Tagen nach Empfang eines Executionsbefehls die verfallene Abgabe (§. 44) nicht bezahlt, kann der Hund beseitigt werden.

§. 47. Es ist verboten, Hunde auf Haltung zu nehmen, oder ohne Vergütung bei sich aufzunehmen, ohne sich zugleich den oder die vom Eigenthümer gelösten Consenszettel mit einliefern zu lassen; geschieht dieses dennoch, so ist sowohl der Eigenthümer als der Aufnehmende die Abgabe zu entrichten schuldig; diejenigen, welche einen Hund verkaufen, müssen jedes Mal vorab den Consenszettel gelöst haben und denselben dem Käufer einhändigen, widrigenfalls sowohl Verkäufer als Käufer die Abgabe zu entrichten pflichtig sein sollen.

XVI. Stempelabgabe.

a. Gewöhnlicher Stempel.

§. 48. Der Bogen Stempelpapier kostet 12 Grote, der halbe Bogen 6 Grote, der viertel Bogen 3 Grote. Der Stempel besteht in einer Wassermarke und in einem trocknen weißen Stempel an der linken Seite des Blattes.

§. 49. Den gleichen Betrag bezahlt, wer einen ganzen, halben oder viertel Bogen Papier in demselben Formate gestempelt verlangt.

§. 50. Wer Papier von einem größern Formate oder Pergament gestempelt begehrt, bezahlt nach Verhältniß der das gewöhnliche Stempelpapier übersteigenden Größe von 1/4 bis 1/2 Bogen 4 Grote, von 1/2 bis 1 Bogen 8 Grote, über 1 Bogen 18 Grote.

§. 51. Auf gestempeltem Papier müssen geschrieben werden:

- a. Alle Urkunden der öffentlichen Beamten, namentlich der Gerichtsbeamten, Civilstandsbeamten, Notarien, Advocaten, Mäkler, Ausmiener, Gerichtsboten und Wafferschoute, sowie deren Auszüge, Ausfertigungen und Abschriften.

Bei allen Ausfertigungen der Gerichts-Canzleien und Notarien, sowie bei allen Schriftsätzen der Advocaten und Acten der Gerichtsboten, dürfen auf eine Folioseite nicht mehr als 28 und nicht weniger als 20 Zeilen, auf eine Quartoseite nicht mehr als 18 und nicht weniger als 12 Zeilen geschrieben werden, bei Strafe der doppelten Stempelgebühr gegen den Contravenienten.

- b. Alle Bittschriften und Vorstellungen an den Senat und an die Gerichte, selbst wenn sie in Briefform abgefaßt sind, nicht weniger die darauf erlassenen Bescheide, jedoch mit Ausnahme der von Beamten in Dienstangelegenheiten eingereichten Vorstellungen, Anfragen oder Berichte, und der von den Vorfizern der Gerichte und obrigkeitlichen Behörden ertheilten schriftlichen Befehle.

- c. Alle öffentliche und Privat-Urkunden und alle Schriften, Auszüge, Abschriften und Ausfertigungen, welche den Zweck haben, Verbindlichkeiten hervorzu bringen oder eine Aufhebung von Verbindlichkeiten zu begründen. Von dieser Regel sind jedoch Quittungen, mögen sie nun besonders oder auf einer andern Urkunde ausgestellt sein, und die Schlußzettel der Mäkler und Waaren-Agenten ausgenommen.

§. 52. Ist gegen die Vorschrift des §. 51 gefehlt, so findet eine Nachstempelung ohne Strafe nur binnen der nächsten drei Tage nach Unterschrift der Urkunde, später aber nur gegen Erlegung der §. 54 bestimmten Strafen statt.

§. 53. Kein öffentlicher Beamter, kein Gericht, kein Gerichtsbeamter, Notar, Makler u. s. w. darf seinen Acten, Urkunden und Ausfertigungen (Inventarien ausgenommen) irgend eine Urkunde oder Schrift beifügen oder davon Abschrift nehmen, oder sie darin ganz oder zum Theil inseriren, die nicht vorher mit dem gewöhnlichen Stempel versehen ist, und kein Gericht darf bei seinen Erkenntnissen und Verfügungen darauf Rücksicht nehmen, so lange nicht die Bezahlung des Stempels und der Strafe bescheinigt ist.

§. 54. Wer sich des Stempelpapiers in den vorgeschriebenen Fällen nicht bedient, zahlt, außer der Stempel-Abgabe, den zehnfachen Betrag derselben; geschieht dies aber von einem öffentlichen Beamten, oder handelt er der Vorschrift des §. 53 zuwider, so ist derselbe zur Entrichtung des zwanzigfachen Betrags, außer der Stempelgebühr, verpflichtet. Diese Strafe muß von demjenigen erlegt werden, der sich der nicht gestempelten Urkunden bedient, ohne Rücksicht darauf, von wem die Contravention ursprünglich begangen ist, und mit Vorbehalt des Regresses an diesen.

§. 55. Andere Privatschriften als solche, wovon der §. 51 handelt, können zwar auf ungestempeltes Papier geschrieben werden, müssen aber, wenn sie bei Gerichten oder andern öffentlichen Behörden producirt, oder von öffentlichen Beamten angelegt oder inserirt werden sollen, vorher gegen Erlegung der einfachen Gebühr gestempelt werden. Ein Gleiches gilt auch von den im Auslande ausgefertigten Urkunden und Schriften, sobald man davon, wie vorstehend, im Bremischen Gebrauch machen will.

§. 56. Gänzlich befreit vom Stempel, selbst dann, wenn man sich ihrer im Gerichte und bei öffentlichen Behörden bedient, sind: alle Urkunden des Senats und der Bürgerschaft in öffentlichen Angelegenheiten, desgleichen der Commissionen und Deputationen derselben, nicht minder deren Auszüge, Abschriften und Ausfertigungen, alle Urkunden und Schriften, welche die Staatsschulden betreffen, alle Rechnungsablagen öffentlicher Beamten und der Vorsteher mildthätiger Anstalten, sowie deren Quittungen und Entschuldigungen; alle Quittungen von Privatpersonen unter der Summe von 10 Thalern, es sei denn, daß von einer definitiven Abrechnung und schließlich Quittung über eine größere Summe die Rede ist; alle Enrollirungen, Abschiede, Certificate u. s. w. für Militärpersonen, die von den Civilstandsbeamten geführten Originalregister; alle Urkunden und Schriften, welche von der Polizeibehörde in Polizeiangelegenheiten ausgestellt werden, mit Ausnahme der von derselben ausgegebenen Reisepässe für Privatpersonen; alle Protokolle, Schriften und Erkenntnisse der Criminal-, Steuer- und Strafgerichte, Citationen und Insinuationen in Strafsachen und Vertheidigungsschriften; alle Armenfachen; die vor dem Untergerichte summarisch behandelten geringfügigen Rechtsstreitigkeiten; die bei dem mündlichen Verfahren am Handelsgerichte zu übergebenden Belege, soweit sie nicht schon an sich der Stempelabgabe unterliegen; die gerichtlichen Entscheidungsgründe, und die dem Gegner mitzutheilenden Abschriften; alle in Debit-, Beneficial- und vacanten Nachlaß- oder Concurscommissionen zu producirende Rechnungen und Vollmachten, sowie die, zur Rechnungsablage über die Verwaltung der Debit-, Beneficial- und vacanten Nachlaß- oder Concursmassen gehörigen Belege; alle auf den Kanzleien gehaltene Protokolle und Registerbücher; alle von fremden Gerichten oder andern Behörden an die hiesigen erlassene Hülfschreiben; alle Rechnungen und Bescheinigungen der Einnehmer und Rechnungsbeamten der Stadt und des Gebiets; alle und jede exhibita, welche bei der Pupillencommission eingereicht oder vorgelegt werden, mit Ausnahme der tutoria und curatoria, und der Kanzleiausfertigungen von Protokollen und Resolutionen; endlich Auszüge aus Testamenten und Ehepacten, welche vom Obergerichtssecretar von Amtswegen der vormundschaftlichen Behörde mitgetheilt werden; die Empfangscheine über bei derselben eingereichte Vormundschaftsrechnungen, Bücher und Belege; der Schein über erledigte Rechnungen, Ladungen und Insinuationen in Pupillensachen; Inventarien der Gerichtsboten und Landvögte im Auftrage der vormundschaftlichen Behörde; Berichte der Civilstandsbeamten an dieselbe, sowie auch in sonstigen Fällen bei Vormundschaftsachen die Stempelabgabe wegen Armuth oder Unvermögen erlassen werden kann; die Verhandlungen der Ablösungscommission; endlich alle Urkunden, sowohl auswärtige als hiesige, welche vor dem 1. Januar 1814 datiren, sowie die im Gerichte oder vor einer Commission vorzulegenden Handlungs- oder Rechnungsbücher.

§. 57. Einem verhältnißmäßig unterworfen:

- I. Wechsel und Assecuranzpolicen
- II. Bescheinigungen
- III. Feuerversicherungen

§. 58. Die Erhebung der Gebühren zu dem dazu bestimmten Betrage.

§. 59. Für alle im Bremsen- und ausgehende transportirten, für solche Accreditirten, für alle sogenannten

man zu zahlen:

§. 60. Ausgenommen:

1) alle Assignationen, bereits verlehener

2) alle im Bremischen Loge der Ausstellun

3) alle Wechsel, welche mit einem I ohne Betheiligung werden;

4) alle Wechsel, welche vom Aussteller in das Ausland re oder dessen Dedre dritten Hiesigen, d

§. 61. Diejenigen We nur auf einem Exemp

ausgestellte Wechsel, für welches die Abgabe

Abgabe bezahlt wird, p

§. 62. Im Falle ein

§. 63. Wenn die Be

London — 600

135; Paris in

Rein im 24 p

b. Verhältnißmäßiger Stempel.

§. 57. Einem verhältnißmäßigen Stempel sind unter den folgenden näheren Bestimmungen unterworfen:

- I. Wechsel und Assignationen;
- II. Seereassuranzpolicen oder deshalb ausgefertigte Schlußzettel oder schriftliche Bescheinigungen;
- III. Feuerversicherungspolicen oder Verschreibungen.

§. 58. Die Erhebung der Abgabe geschieht in Bremen am Stempelcomptoir, in den Hafenstädten an den dazu bestimmten Erhebungsbureaux.

§. 59. Für alle im Bremischen Staatsgebiete geschriebene, so wie für alle daselbst ein- und ausgehende transirte, indossirte, verkaufte und acceptirte Wechsel und Assignationen, für solche Accreditive, wodurch der Aussteller dem Inhaber verantwortlich wird, für alle sogenannte Waarenwechsel und für Wechsel über Assuranceprämien ist zu zahlen:

bis zu einschließlich 25 Thaler	1 Groschen
von über 25 Thaler bis einschließlich 50 Thaler	2 "
" " 50 " " 75 " "	3 "
" " 75 " " 100 " "	4 "
" " 100 " " 125 " "	5 "
" " 125 " " 150 " "	6 "

und so ferner für jede 25 Thaler Einen Groschen mehr.

§. 60. Ausgenommen sind hievon:

- 1) alle Assignationen, welche über den Betrag verkaufter, mit dem Stempel bereits versehener Wechsel geschrieben werden;
- 2) alle im Bremischen Staatsgebiete ausgestellten Anweisungen, welche an dem Tage der Ausstellung zahlbar sind;
- 3) alle Wechsel, welche vom Auslande eingehen, und zwar im hiesigen Staatsgebiete mit einem Indossament versehen, indeß von dem Indossanten selbst, ohne Bethheiligung eines dritten Hiesigen, direct in das Ausland wieder remittirt werden;
- 4) alle Wechsel, welche im hiesigen Staatsgebiete auf einen Auswärtigen gezogen und vom Aussteller selbst ohne Bethheiligung eines dritten Hiesigen, direct in das Ausland remittirt, oder, falls der Wechsel an den Aussteller selbst, oder dessen Ordre zahlbar ist, durch denselben selbst ohne Bethheiligung eines dritten Hiesigen, direct an einen Auswärtigen indossirt und versandt werden.

§. 61. Diejenigen Wechsel, welche in mehreren Exemplaren ausgefertigt worden, brauchen nur auf einem Exemplar gestempelt zu sein, und sollen von den im Bremischen Staatsgebiete ausgestellten Wechseln die übrigen Exemplare, wenn solche zugleich mit demjenigen, für welches die Abgabe zu bezahlen, in demjenigen Erhebungsbureau, in welchem die Abgabe bezahlt wird, producirt werden, unentgeltlich mit dem Stempel bezeichnet werden. Wer indeß nicht im Stande ist, mittelst Vorzeigung, oder wenigstens durch Angabe der Stempelnummer und des näheren Inhalts des gestempelten Exemplars darzuthun, daß davon die Abgabe bezahlt worden, muß, wenn er ein ferneres Exemplar gestempelt verlangt, davon die Abgabe entrichten.

§. 62. Im Falle ein gestempelter Wechsel beschmugt oder verunglückt ist, so geschieht, gegen Wiedereinlieferung des gestempelten und verunglückten Exemplars, die Stempelung gratis.

§. 63. Wenn die Wechsel oder Assignationen auf fremde Münzsorten oder fremden Werth lauten, sind die folgenden Course vorläufig angenommen:

London — 600; Amsterdam in Courant — 125; Hamburg in Bco. — 135; Paris in Franken und Lire de Genua — 17 Grote; Frankfurt am Main im 24 fl. Fuß — 50; Leipzig und Berlin in preussisch Courant — 110; Augsburg — 110; Dollars oder Piaster — 1 Thaler 20 Grote; Dublonen — 20 Thaler 36 Grote; Rubel Silber — 1 Thaler; Carolins — 5 Thaler 36 Grote; Milreis — 51 Grote; Ducat de Cambio — 1 Thaler; Holsteinische Species

— 1 Thaler 24 Grote; Conventions-Species — 1 Thaler 16 Grote.

Sonstige fremde Münzsorten oder fremde Werthe werden nach den Coursen angenommen, welche dem Erhebungsbureau von der Behörde aufgegeben werden.

§. 64. Die der Abgabe unterworfenen Papiere müssen an einem der Erhebungsbureaux gestempelt werden, und es darf, außer in den im §. 60 bezeichneten Ausnahmen, Niemand hieselbst auf einen nicht mit dem Bremischen Stempel bezeichneten, oder nicht in dem verordnungsmäßig bestimmten Verhältnisse mit dem Betrage der Valuta gestempelten Wechsel oder Assignation seinen Namen setzen, es sei als Aussteller, Indossent (wozu auch der gehört, welcher für Zahlung indossirt oder quitirt,) oder Acceptant, bei Strafe für jeden derselben von einem Procent der Summe, auf welche der mit seiner Namensunterschrift versehene, überall nicht mit dem Bremischen oder mit einem geringern Stempel, als welcher vorschriftsmäßig nach der Summe der Valuta erfordert sein würde, bezeichnete Wechsel oder Assignation lautet, und muß außerdem die vorschriftsmäßige Stempelabgabe von demselben nachbezahlt werden. — Jeder Staatsbürger ist auf den, von ihm geleisteten Bürgereid oder Staatsbürgereid verpflichtet, diesen Bestimmungen genau nachzukommen.

Muß ein Wechsel, welcher zu einer Zeit ankommt, daß er wegen Schlusses des Erhebungsbureaux nicht mehr zur Stempelung vorgelegt werden kann, vor Wiedereröffnung desselben zur Annahme oder Zahlung präsentirt, oder Mangels Annahme oder Mangels Zahlung protestirt oder zurückgesandt werden: so kann ausnahmsweise vom Vorsitzer der Finanzdeputation die Erlaubniß zur Acceptation des ungestempelten Wechsels oder zur Levirung eines Protestes erteilt werden, wenn der Inhaber sich schriftlich, bei Strafe der doppelten Zahlung der Stempelabgabe, verpflichtet, am nächsten Werktag den Wechsel selbst oder eine Copie desselben stempeln zu lassen. Die Ertheilung dieser Erlaubniß ist auf dem Wechsel kurz zu notiren.

Die Erheber sind befugt, auch bereits unterschriebene oder indossirte Wechsel (jedoch mit Ausnahme des Indorso als Quittung für Zahlung) ohne Strafe zu stempeln, wenn der Wechsel binnen der nächsten drei Tage nach der Ausstellung oder nach dem Datum des Indossaments zur Stempelung eingereicht wird, und auf solchem nur Eine im Bremischen Staatsgebiete verfügte Unterschrift, sei es die des Ausstellers oder die des Indossenten, sich findet; sowie auf's Ausland gezogene und unterschriebene, an eigene Ordre des Ausstellers gestellte Wechsel; letztere jederzeit, wenn dieses nur vor oder am Tage des ersten Indossaments verlangt wird.

§. 65. Eine jede, es sei von Compagnien oder Privat-Versicherern, im Bremischen Staatsgebiete zu zeichnende See-Assicuranz-Police oder statt derselben ausgefertigte schriftliche Bescheinigung über eine See-Assicuranz ist einer Stempel-Abgabe unterworfen, welche nach der Größe der versicherten Summe so bestimmt ist, daß der Stempel kostet:

bis einschließlich 100 \$	—	—	—	—	—	\$ 4 %
von über 100 \$	bis einschließlich 200 \$	—	—	—	—	8 "
" " 200 "	" " 300 "	—	—	—	—	12 "
" " 300 "	" " 400 "	—	—	—	—	15 "
" " 400 "	" " 500 "	—	—	—	—	18 "
" " 500 "	" " 700 "	—	—	—	—	24 "
" " 700 "	" " 1000 "	—	—	—	—	30 "
" " 1000 "	" " 1500 "	—	—	—	—	48 "
" " 1500 "	" " 2000 "	—	—	—	—	60 "
" " 2000 "	" " 3000 "	—	—	—	1 "	12 "
" " 3000 "	" " 4000 "	—	—	—	1 "	36 "
" " 4000 "	" " 5000 "	—	—	—	2 "	— "
" " 5000 "	" " 7000 "	—	—	—	2 "	36 "
" " 7000 "	" " 10,000 "	—	—	—	3 "	— "
" " 10,000 "	" " 15,000 "	—	—	—	4 "	— "
für jede 5000 "	mehr	—	—	—	—	1 " — "

Zu den abgabepflichtigen Seeasscuranzen gehören auch Rückversicherungen.

§. 66. Falls eine Police nur theilweise benutzt ist und für den Rest annullirt wird, ist eine Gratis-Stempelung neuer Policen für den restirenden Stempelbetrag gestattet. Schon gezeichnete Policen, die erhöht werden sollen, sind nachzustempeln und ist dafür die Abgabe der Summe, um welche sie erhöht werden sollen, zu erheben. Wenn das in der Police oder schriftlichen Bescheinigung ausgedrückte Risiko abgelaufen ist und auf derselben Urkunde ein weiteres Risiko übernommen wird, oder wenn auf ihr neben der Seeasscuranz eine Rückversicherung gezeichnet wird; so ist solche für den Betrag des weiteren Risico oder der Reasscuranz nachzustempeln.

§. 67. Wird die Police nicht gezeichnet, so hat der Makler, welcher die Seeasscuranz oder Rückversicherung geschlossen, binnen vier Wochen nach Abschluß derselben den Schlußzettel nochmals auszufertigen und auf dem Stempelcomptoir unter Entrichtung der Abgabe (§. 65) stempeln zu lassen. Wird statt der Police oder des Schlußzettels eine schriftliche Bescheinigung über eine Seeasscuranz oder Rückversicherung erteilt, so hat der Versicherte diese auf gleiche Weise stempeln zu lassen.

§. 68. Jeder, der auf einer nicht vorschriftsmäßig gestempelten Police zeichnet, zahlt, außer der Stempelabgabe, den zehnfachen Betrag derselben. Der Makler oder Versicherte, welcher der vorstehenden Anordnung nicht nachkommt, zahlt dasselbe.

§. 69. Die verhältnißmäßige Stempelabgabe von Feuerversicherungspolicen oder Verschreibungen ist ohne Ausnahme und ohne Rücksicht auf die versicherten Gegenstände, es mögen Immobilien oder Mobilien, andere Effecten oder Waaren sein und ohne auf den Ort, wo solche befindlich, zu sehen, die Versicherung oder auch Rückversicherung möge eine neu zu schließende oder eine Prolongation auf dasselbe Object sein, oder es mögen neue Objecte hinzukommen (wobei die letzten beiden Arten der Versicherung für eine neue Versicherung hinsichtlich dieser Abgabe zu achten sind) zu entrichten. Bei Veränderungen des Objectes, welche in Ansehung einer noch laufenden Versicherung vorgenommen werden, tritt diese Stempelabgabe nur in so weit ein, als die Versicherung dadurch vergrößert wird.

§. 70. Diese Abgabe beträgt für jede Police oder Versicherungs-Verschreibung von jeden 1000 Thalern der versicherten Summe

bis 3 Monate incl.	3 %
von über 3 Monaten bis 1 Jahr incl.	6 "
von über ein Jahr bis 2 Jahr incl.	12 "
und für jedes fernere Jahr mehr.	6 "

wobei jedoch Summen unter und zwischen 1000 Thalern stets für die volle Zahl anzunehmen sind.

§. 71. Es darf hieselbst und im hiesigen Staatsgebiete keine Police oder Versicherungs-Verschreibung gegen Feuergefähr unterzeichnet, auch keine auswärts etwa unterzeichnete für das betreffende Geschäft ausgefüllt oder dem Versicherten übergeben noch von hier oder dem hiesigen Staatsgebiete versandt werden, wenn solche nicht zuvor mit dem hiesigen Stempel versehen und die vorgeschriebene Abgabe dafür auf dem hiesigen Stempelcomptoir entrichtet worden; der Erheber am Stempelcomptoir ist jedoch befugt, schon unterzeichnete Feuerpolicen, wenn sie binnen drei Tagen nach der Unterzeichnung, und zwar vollständig ausgefüllt, vorgezeigt werden, ohne Strafe nachzustempeln.

§. 72. Eine Geldstrafe von 1 per Mille der Versicherungssumme trifft Alle, welche die Bestimmung des §. 71 nicht befolgen, also den Versicherer, den Versicherten oder den Empfänger oder Absender der Police oder Versicherungsverschreibung wie den Zwischenhändler oder Makler, und ist von jedem derselben ganz zu entrichten.

§. 73. Vor dem ersten Januar 1846 unterzeichnete Policen oder Versicherungsverschreibungen unterliegen dieser Abgabe nicht.

c. Allgemeine Verfügungen.

§. 74. Niemand darf Stempelpapier verkaufen, außer die vom Staate angeordneten Personen, bei Strafe von 100 Thalern und Confiscation des vorhandenen Stempelpapiers.

§. 75. Der Stempel darf nie unkenntlich gemacht werden, bei Strafe, daß es für ungestempeltes Papier geachtet werde.

§. 76. Kein Stempelpapier darf verschiedenartige Urkunden befassen, selbst wenn die erstere nicht vollendet sein sollte, widrigenfalls für jeden weiteren Act die oben im §. 54 bestimmte Strafe sammt der Stempelgebühr erlegt werden muß. Hiervon sind jedoch mehrere Protokolle in der nämlichen Angelegenheit, Inventarien, Versiegelungen und Insinuations-Acten ausgenommen. Sessionen können auf den Schuldschein geschrieben werden.

§. 77. Die Stempelgebühr trägt derjenige, der die Urkunde erhält.

§. 78. Ein Abdruck eines jeden Stempels ist bei den Gerichten und der Polizei niedergelegt.

XVII. Stempel auf Spielkarten und auf die Bremer Nachrichten.

a. Von Spielkarten.

§. 79. Spielkarten, mit welchen im Bremischen Staatsgebiete gespielt wird, sind einer Stempelabgabe von 6 Groten für jedes Spiel unterworfen.

§. 80. Alle hier mit Spielkarten Handeltreibende, sowie alle hiesige Staatsgenossen, welche direct zu eignem oder Anderer Gebrauche Karten aus der Fremde kommen lassen, damit dieselben im hiesigen Staatsgebiete gebraucht werden, sind bei einer Strafe von 5 Thalern verbunden, sofort das Pique-As aus jedem Spiele auf das Stempelcomptoir zu schicken, welches dann gegen Erlegung der Abgabe diese Karte mit einem Stempel versehen. Um der Schwierigkeit, die Spiele öffnen und die einzelne Karte zum Stempeln einschicken zu müssen, dann aber das Spiel nicht wieder so ordentlich, wie es bei Fabrikanten der Fall ist, packen zu können, zu begegnen, können jene auf den Fabriken das Pique-As zu oberst legen, und in dem darauf liegenden Umschlage ein Loch von der Größe des aufzudruckenden Stempels machen lassen, da dann die Spiele nicht geöffnet zu werden brauchen, sondern das Stempeln durch jene Deffnung geschehen kann.

§. 81. Im ganzen Umfange des Bremischen Staats, in bürgerlichen sowohl als in öffentlichen Häusern, darf nur mit solchen gestempelten Karten gespielt werden, und Jeder der sich begeben läßt mit ungestempelten Karten zu spielen, zahlt jedes Mal an das Stempelcomptoir 5 Thaler als Strafe, welche Strafe in Fällen, da Fremde damit spielen, von dem Wirthe erlegt wird. Jeder, der es sich begeben läßt Spielkarten, die nicht mit dem Bremer Stempel versehen sind, an Hiesige zu verkaufen, zahlt jedes Mal eine auf 10 Thaler bestimmte Geldstrafe.

§. 82. Den Krämern ist es gestattet, ungestempelte, zum auswärtigen Gebrauche oder zum Versenden bestimmte Karten, jedoch nur auf ihren Lägern, zu haben, in ihren Läden aber dürfen sie, bei einer Strafe von 10 Thalern im Uebertretungsfalle, nur mit einem Stempel versehene Karten haben.

b. Auf die Bremer Nachrichten.

§. 83. Statt der Stempelung eines jeden einzelnen Exemplars der Bremer Nachrichten hat der Herausgeber derselben eine bestimmte mit ihm verglichene Summe am Stempel-Comptoir zu zahlen.

XVIII. Abgabe von Zeitungs-Inseraten.

§. 84. Von den Inseraten, welche in periodischen Blättern veröffentlicht werden, die in einem Orte des Bremischen Staatsgebietes erscheinen, ist eine Abgabe zu erheben.

§. 85. Diese Abgabe beträgt für die Petitzeile oder deren Raum bis zu 50 n Buchstaben incl. $\frac{3}{4}$ Groten; von 51 bis incl. 65 n Buchstaben 1 Groten; von 66 bis incl. 75 n Buchstaben $1\frac{1}{4}$ Groten, und für jede fernere Verlängerung der Zeile um 10 n Buchstaben, oder weniger, $\frac{1}{4}$ Groten mehr. — Gebrochene Zeilen werden dabei für voll, Anzeigen, welche über mehrere Spalten übergedruckt sind, nach der Normallänge der Petitzeile jeder Spalte berechnet.

§. 86. Zu den der Abgabe unterworfenen Inseraten werden alle diejenigen Notizen gerechnet, welche in den hiesigen Zeitungen bisher herkömmlich unter der Rubrik „Anzeigen“ ihre Stelle fanden, mit alleiniger Ausnahme

der Notizen über Wind und Wetter, Wasserstand, Ebbe und Fluth; der Rubriken: „Geburts- und Sterbefälle,“ „angekommene Fremde“ und „Stadt-Theater;“ endlich der die regelmäßige Dampfschiffahrt auf der Unter- und Oberweser, sowie die regelmäßigen Fahrten auf der Hannover-Bremer Eisenbahn betreffenden Anzeigen.

§. 87. Der Herausgeber eines jeden im Bremischen Staatsgebiete erscheinenden periodischen Blattes ist berechtigt, Inserate in dasselbe aufzunehmen, hat jedoch von ihnen die in §. 85 bemerkte Abgabe zu entrichten und die folgenden Vorschriften zu beachten:

- a. Von den Inseraten, welche in den, in der Stadt Bremen erscheinenden periodischen Blättern veröffentlicht werden, darf, als Einrückungsgebühr, unter Einrechnung der Staatsabgabe, für jede Anzeige nicht weniger als 6 Groten, für solche Anzeigen aber, welche den Raum von 3 Zeilen überschreiten, für jede Spaltenzeile bis incl. 50 n Buchstaben nicht unter 2 Groten, für die Petitzeile von 65 n Buchstaben incl. nicht unter 3 Groten genommen werden.
- b. Zur Feststellung des Abgabebetrags für die Zeile eines jeden Blattes hat der Herausgeber eine genaue, mit seiner Namensunterschrift versehene Aufgabe bei der Behörde vor dem Erscheinen seines Blattes darüber zu machen, wie viele n Buchstaben die Petitzeile der Spalte seines Blattes enthält. Zugleich hat derselbe einen Zeilenmesser nach dem Petitfegel seines Blattes beizulegen. — Die gleiche Anzeige ist vor jeder etwa zu treffenden Veränderung in Hinsicht der Zahl der n Buchstaben in der Petitzeile zu wiederholen.
- c. Alle und jede Insertionen, welche von dieser Abgabe nicht ausgenommen sind, sind unter einer abgeforderten Rubrik mit der Ueberschrift „Anzeigen“ zusammenzustellen.
- d. Innerhalb 24 Stunden nach dem Erscheinen einer jeden Nummer hat der Herausgeber ein vollständiges Exemplar derselben mit beigefügter vorschriftmäßiger Aufgabe der darin enthaltenen Petitzeilen von der Abgabe unterworfenen Inseraten in Bremen an das Stempelcomptoir, in den Hafenstädten an die für die Stempelabgabe (§. 57) angeordneten Erhebungsbureaus einzusenden; — die Einsendung des darnach von dem Herausgeber zu zahlenden Betrags der Abgabe an dieselben erfolgt allmonatlich, ebenfalls unter Beifügung einer vorschriftmäßig zu machenden Aufgabe. Das Nähere dieser zur Controle der richtigen Verabgabung anzuordnenden Maßregeln bleibt der Behörde überlassen.

§. 88. Wer einer der im §. 86 sub a bis d angeordneten Vorschriften nicht nachkommt: verfällt in eine Geldstrafe von 5 Thalern und im Wiederholungsfalle von 10 Thalern. Wer die Abgabe defraudirt oder zu defraudiren versucht, wird mit dem zwanzigfachen Betrage der umgangenen Abgabe bestraft.

§. 89. Vorstehende Bestimmungen sind auch für auswärts herauskommende Blätter anwendbar, sofern sie hier ein Bureau oder eine Expedition, sei es zur Ausgabe des Blattes oder zur Annahme von Inseraten, haben.

XIX. Abgabe von Protesten.

§. 90. Für alle bei Wechselln, bei Assignationen und bei solchen Accredativen, welche die Stelle von Wechselln oder Assignationen vertreten, vorkommende Proteste wird, nach Verhältniß der in jenen Urkunden benannten Summen, bezahlt:

von	1 bis 250 Thaler einschließlich	24 Grote
"	250 " 500 "	36 "
"	500 " 750 "	48 "
"	750 " 1000 "	60 "
für alle über 1000 Thaler aber 1 Thaler.		100 *

§. 91. Diese Abgabe fällt für den zweiten Protest alsdann weg, wenn der Wechsel bereits wegen Non acceptation im Bremischen Staatsgebiete protestirt und dergestalt die Abgabe bezahlt worden ist, der Wechsel aber in Gemäßheit der Vorschrift der Wechsel-Ordnung wegen nicht geschehener Bezahlung nochmals hat protestirt werden müssen.

§. 92. Jeder hiesige Notar ist unter persönlicher Verantwortlichkeit bei Strafe der doppelten Abgabe verpflichtet, einen jeden von ihm aufgenommenen Protest innerhalb acht Tagen am Stempel-Comptoir eintragen zu lassen und zugleich die Abgabe, deren Zahlung auf dem Proteste quittirt wird, davon zu entrichten.

Allgemeine, alle vorgedachte Steuern und Abgaben betreffende Verfügungen.

§. 93. Es werden keine andere Geldsorten angenommen, als wichtige Pistolen und halbe Pistolen zu resp. 5 Thaler und 2 Thaler 36 Grote, Bremer grob Courant und Bremer Groten. Bei Zahlungen über 5 Thaler wird das Bremer grob Courant nur, soweit die Summe nicht in 5 Thaler aufgeht, angenommen, die einzelnen oder doppelten Bremer Groten aber nur zur Ausgleichung. Bei Zahlungen unter 5 Thalern bis 1 Thaler incl. werden die einzelnen oder doppelten Bremer Groten nur zur Ausgleichung von Bremer grob Courant angenommen. Zahlungen unter 1 Thaler können auch in einzelnen oder doppelten Bremer Groten geleistet werden.

§. 94. Es sollen besondere als treu und thätig erprobte Personen zum Nachfragen, auch zum Einsammeln der Steuern in den angeordneten Perioden angenommen und beeidigt werden.

§. 95. Ein Jeder hat sich sowohl an den Erhebungscomptoiren selbst, als gegen die §. 94 benannten Personen anständig und bescheiden zu betragen, und ihre Nachfragen der strengsten Wahrheit gemäß zu beantworten. Wer dagegen fehlt, wird dem Criminalgerichte zur Untersuchung und Bestrafung angezeigt.

§. 96. Jeder zweite, sowie jeder etwaige folgende Weg der zum Encassiren Beauftragten kostet dem Pflichtigen, der ihn veranlaßt, 3 Grote überher.

§. 97. In Fällen, da wegen Beitreibung rückständiger Steuern gegen die Pflichtigen die Pfändung vorgenommen wird, ist die Zeit der Einlösung der Pfänder auf acht Tage beschränkt, nach deren Ablauf ohne Weiteres zum Verkauf derselben geschritten wird.

§. 98. Der Staatsanwalt, der Steuercontroleur, die Einnahmer der verschiedenen Steuern, und die mit dem Geschäfte des Nachfragens und des Einsammelns beauftragten Personen sind angewiesen, alle Fälle, in denen sich ein Verdacht einer Contravention des einen oder des andern Punkts dieser Verordnung erhebt, der Behörde anzuzeigen, welche dann weiter zu verfahren und geeignete Fälle an das Criminalgericht zu verweisen hat.

§. 99. Fällt der Tag, an welchem spätestens eine Zahlung oder Anzeige zu machen ist, auf einen Sonn- oder Festtag, so ist es gestattet, diese Zahlung oder Anzeige noch an dem darauf folgenden Werktag zu verfügen.

§. 100. Ist über das Vermögen eines Pflichtigen ein Moratorial- oder Debitverfahren entstanden, so sind er oder seine Vertreter dessen ungeachtet schuldig, die rückständigen und laufenden Steuern zu bezahlen, und ist daher mit deren Beitreibung bis dahin zu verfahren, daß förmlich Concurß eröffnet ist.

XX. Reclamationsdeputation.

§. 101. Die Reclamationsdeputation entscheidet über Gesuche der Steuerpflichtigen um Erlass oder Ermäßigung der in dieser Verordnung angeführten Steuern und Abgaben und über die Stattnehmigkeit der Nichterhebung derjenigen Steueransätze, welche als aus den Steuerrollen ausfallend bezeichnet sind.

§. 102. Der Steuercontroleur ist mit der Empfangnahme dieser Gesuche beauftragt und hat dieselben ohne Ausnahme in der nächsten Sitzung der Deputation zur Entscheidung vorzulegen. Auch hat der Steuercontroleur ein Verzeichniß der etwa

nothwendigen Steuerabsätze nach den Angaben der Steuerpflichtigen und in den gesetzlich bestimmten Fällen aufzustellen, die Richtigkeit der Angaben der Steuerpflichtigen vorläufig zu prüfen und das Verzeichniß, mit seinen Bemerkungen, der Deputation in der nächsten Sitzung zur Entscheidung vorzulegen.

§. 103. Die Deputation wird alle drei Monate regelmäßige Sitzungen halten, und Tag, Stunde und Ort dieser ihrer Zusammenkünfte, sowie sonstige etwa von ihr erforderliche erachtete Vorschriften durch die Bremer Nachrichten bekannt machen.

§. 104. Sie entscheidet schriftlich entweder sofort oder in der nächsten Sitzung. Nicht in der gehörigen Form beigebrachte Gesuche werden ohne Entscheidung in der Sache zurückgegeben, jedoch bemerkt, wodurch die Form verfehlt sei.

§. 105. Jeder, der reclamiren will, muß dies schriftlich, kann es aber auf ungestempeltm Papier thun. Er muß die Gründe, weshalb er sich beschwert erachtet, kurz anführen und, sofern seine Reclamation gegen seine Quote der Grundsteuer, oder gegen die Gassenreinigungs- und Erleuchtungsbeiträge gerichtet ist, die Steuerzettel beibringen, ferner bei der ersten bescheinigen, daß er die Steuer für die ersten drei Monate entrichtet habe, und, insofern sein Grundstück bei einem hiesigen Agenten einer Assurance-Compagnie gegen Feuergefährdung versichert ist, nachweisen, daß dasselbe bei dieser Versicherung nicht höher abgeschätzt sei, als zu dem, seiner Reclamation zum Grunde gelegten Werthe, oder anführen, daß dasselbe bei einem hiesigen Agenten einer Feuerassurances-Compagnie nicht versichert sei.

§. 106. Reclamationen gegen die Grundsteuer werden nur bis Johannisstag, und gegen die Beiträge zur Gassenreinigung und Erleuchtung nur bis Freimarkt angenommen; wer sie später beibringt, kann keinen Anspruch auf Erlass oder Ermäßigung machen. Wenn jedoch der Grund zur Reclamation erst nach Johannisstag oder resp. Freimarkt eingetreten ist und dieses bescheinigt wird, so ist auch eine spätere Beibringung zulassen.

§. 107. Reclamationen gegen andere Auflagen und Abgaben werden das ganze Jahr hindurch zwar angenommen, befreien inzwischen den Reclamanten nicht von der Zahlung der vor und bis zur Entscheidung verfallenden Abgaben. Eine Reclamation gegen Auflagen und Abgaben, welche früher als in dem Jahre, worin reclamirt wird, verfallen sind, wird nicht angenommen.

§. 108. Bei ihren Entscheidungen darf die Deputation, in Fällen, wo das Gesetz klar gegen den Reclamanten spricht, der Regel nach, nicht erlassen oder ermäßigen, und hat nur hauptsächlich darauf, ob Jemandem offenbar zu nahe geschehen sei, oder der Reclamant in dem Falle einer gesetzlichen Ausnahme sich befinde, zu sehen (siehe jedoch §. 13 c am Ende).

Die Deputation hat ihre Entscheidungen innerhalb drei Monaten von Zeit der eingebrachten Reclamation abzugeben. Die Entscheidungen der Deputation werden vom Steuercontroleur ausgefertigt und von ihm dem Reclamanten zugesendet, so wie er auch den Steuererhebern diese Entscheidungen, sowie diejenigen wegen der Steuerabsätze, einzusenden hat.

§. 109. Kein Reclamant darf zum zweiten Male aus dem nämlichen Grunde reclamiren; es steht ihm indeß frei, jedoch nur unter Beibringung und Bescheinigung, daß er Alles bezahlt habe, gegen den öffentlichen Anwalt am Gerichte klagend aufzutreten und zu versuchen, das seines Erachtens mit Unrecht Bezahlte zurück zu erhalten.

§. 110. Ein Mitglied des Senats hat die einstweilige Auslegung des Gesetzes in dem Maße, um dem Staatsanwalt, dem Steuercontroleur und den Steuereinnehmern auf ihre Anfragen und Gesuche um Erläuterungen und Instructionen, diese entweder sofort, oder, in auch ihm zweifelhaft scheinenden Fällen, nach vorheriger Rücksprache mit der Deputation zu ertheilen.

§. 111. Die Steuerpflichtigen können gegen die solchergestalt erfolgten Bestimmungen binnen 4 Wochen, nachdem sie ihnen behändigt worden, den Recurs an die Reclamationsdeputation (nach §. 103) nehmen. Geschieht dies binnen jener Frist nicht, so haben sie den gedachten Bestimmungen Folge zu leisten; jedoch verbleibt ihnen auch in diesem Falle die (nach §. 109) gestattete Klage unter der dort angegebenen Bedingung.